



5/SN-289/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 109-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Privatrechtsstiftungs-
gesetzes; Begutachtung - Stellungnahme
Schr. d. BMJ vom 13. Jänner 1993,
GZ 10 065/24-I 3/92

GESETZENTWURF
5 - GE/19 P3
Am: 2 2. FEB. 1993
24.2.93 *hondors*

PVP Dr. Bauer

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

18. Februar 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

hondors



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 109-01/93

Betrifft: Entwurf eines Privatrechtsstiftungs-
gesetzes; Begutachtung - Stellungnahme
Schr. d. BMJ vom 13. Jänner 1993,
GZ 10 065/24-I 3/92

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Artikel VI:

Gegen die Ermäßigung des Steuertarifs bei Zuwendungen gemäß § 8 Abs 3 Z 1 bis 3 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 ist im Hinblick auf die Zielsetzung des Privatrechtsstiftungsgesetzes nichts einzuwenden, zumal die Begünstigung auch bereits bisher schon für die im § 8 Abs 3 genannten Institutionen galt und auch weiter gilt. Die anlässlich der Auflösung von Privatrechtsstiftungen (Z 4.) vorgesehene Begünstigung erscheint aber nicht erforderlich. Derartige Zuwendungen sollten wie ein üblicher erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Tatbestand ohne Zwischenschaltung einer Privatrechtsstiftung mit den Steuersätzen des § 8 Abs 1 besteuert werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

18. Februar 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mark